

Tourenreglement der IG Seekajak Schweiz

Art. 1 Touren

Touren und Anlässe werden in der von der IG verwendeten App kommuniziert. Wer an einer Tour oder an einem Anlass teilnehmen will, muss sich anmelden. Für die Teilnahme muss die Bestätigung der Organisatorin/des Organizers vorhanden sein.

Die Anzahl der Teilnehmenden kann durch die Organisatoren beschränkt werden, es besteht kein Recht auf die Teilnahme an einer Tour.

Art. 2 Organisatorin/Organisator

Grundsätzlich kann jedes Mitglied der IG eine Tour organisieren.

Die Organisatorin/der Organisator entscheidet über die Durchführung der Tour.

Bei Unsicherheit bezüglich der Durchführung wegen Wetter und Wind kann ein Coaching/Beratung durch Conny in Anspruch genommen werden.

Als Hilfe für die Organisation von Touren wird vom Vorstand eine Checkliste zur Verfügung gestellt.

Art. 3 Persönliche Sicherheitsausrüstung und Anforderungen

Für die Teilnahme an Aktivitäten der IG Seekajak Schweiz wird vorausgesetzt, dass jede teilnehmende Person über das nötige Können und eine dem Einsatz entsprechende persönliche Sicherheitsausrüstung verfügt und diese mitführt.

Zur obligatorischen Grundausrüstung gehören insbesondere:

- eine korrekt getragene Schwimmhilfe (Personal Flotation Device PFD)
- eine Schleppleine
- eine Lenzpumpe
- Trockenanzug bei Wassertemperatur <15°

Zusätzlich wird vorausgesetzt, dass jede teilnehmende Person mit einer intakten Gesundheit erscheint und sicher schwimmen kann.

Die Teilnahme an Aktivitäten ist nur mit einem seetauglichen Seekajak zulässig, das dem vorgesehenen Fahrgebiet (z. B. See, Küste oder Grossgewässer) angemessen ist.

Der Vorstand oder die Organisatoren sind berechtigt, Teilnehmende bei fehlendem Können oder fehlender oder ungenügender Ausrüstung von Aktivitäten auszuschliessen.

Art. 4 Verhalten auf der Tour

Teamgeist und solidarisches Verhalten sind oberstes Gebot. Auf die Schwächeren ist Rücksicht zu nehmen, und den Anordnungen der Organisatorin oder des Organizers ist Folge zu leisten.

Die Teilnahme an einer Tour unter Drogen- oder Alkoholeinfluss oder nach Einnahme von bewusstseinsbeeinflussenden Medikamenten ist verboten und kann zu einem Ausschluss aus der IG führen.

Trennen sich Einzelne von der Gruppe, müssen sie sich bei der Organisatorin / dem Organisator abmelden und werden nicht mehr als Teilnehmende der organisierten Tour betrachtet.

Art. 5 Haftung bei Aktivitäten

Die Teilnahme an Touren und Anlässen der IG erfolgt grundsätzlich auf eigene Verantwortung.

Die Teilnehmenden sind selbst für einen genügenden Versicherungsschutz besorgt. Dieser umfasst mindestens eine Haftpflicht- und eine ausreichende Unfallversicherung, die auch Sportunfälle deckt. Sinnvoll ist auch die Deckung von Rettungs- und Bergungseinsätzen.

Eine Haftung der IG, des Vorstandes oder der Organisatoren ist ausgeschlossen. Mit dem Beitritt zur IG akzeptiert jede teilnehmende Person diesen Haftungsausschluss. Weitergehende Regelungen können in separaten Erklärungen festgehalten werden.

Art. 6 Privat abgemachte Touren

Bei Touren, die Mitglieder mittels der von der IG verwendeten App untereinander abmachen, verpflichten sich die Teilnehmenden, sich an das Tourenreglement zu halten.

Art. 7 Recht auf das eigene Bild

Teilnehmende an Touren, Veranstaltungen oder sonstigen Anlässen der IG akzeptieren die Verwendung von Bildern für vereinsinterne Zwecke (Homepage, Jahresberichte etc.)

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde durch den Vorstand am 8. April 2026 genehmigt und tritt per 1. Mai 2026 in Kraft.